

Satzung des Marktes Altmannstein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein (aktuelle Fassung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) – BayRS 2024-1-I – erlässt der Markt Altmannstein folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Altmannstein erhebt für die Benutzung des Freibades Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

- a) Regeltarif
- b) begünstigter Tarif:
 - Kinder von 6 – 16 Jahren
 - Schüler und Studenten mit Ausweis
 - Schwerbehinderte mit Ausweis
 - Freiwilligendienstleistende mit Ausweis

Einzelkarten (berechtigt zum einmaligen Eintritt am Ausstellungstag)

- a) 2,50 €
- b) 1,50 €

Feierabendtarif (ab 17 Uhr; berechtigt zum einmaligen Eintritt am Ausstellungstag)

- a) 1,50 €
- b) 1,00 €

Zehnerkarten (pro Karte berechtigt zum einmaligen Eintritt)

- a) 20,00 €
- b) 10,00 €

Saisonkarten (nach Eintritt Sperrzeit 1 Stunde)

- a) 40,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)
- b) 20,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)

Familienkarten

(nach Eintritt Sperrzeit 1 Stunde) 60,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)

Gruppenkarten (ab 15 Personen)

- a) 1,50 €
- b) 1,00 €

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt in Begleitung einer Person über 16 Jahr frei.

Die Gebühren beinhalten die jeweils zulässige Mehrwertsteuer.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.